



## Handreichung Schulsanitätsdienst

Rechtlicher Rahmen für  
Schulsanitätsdienste  
und Empfehlungen zur  
Implementierung von  
Schulsanitätsdiensten in  
Niedersachsen



**Niedersachsen**

## Einführung

Diese Handreichung bietet Schulen der Sekundarstufe I und II Hinweise über Qualitätsstandards zur nachhaltigen Implementierung des Schulsanitätsdienstes. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium, den Landesverbänden der Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz LV Oldenburg und LV Niedersachsen, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst), den Gemeinde Unfallversicherungsverbänden aus Niedersachsen (Braunschweigischer GUV, GUV Hannover und GUV Oldenburg) sowie der Landesunfallkasse Niedersachsen erstellt. Sie richten sich an alle Schulformen der Sekundarstufe. Die Hilfsorganisationen beraten gerne bezüglich einer den Bedürfnissen der Schule angepassten Gestaltung des Schulsanitätsdienstes. Die Gemeinde Unfallversicherungsverbände fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Aufbau von Schulsanitätsdiensten in Niedersachsen<sup>1</sup>.

## 1. Rechtliche Vorgaben

### 1.1 Allgemeines

*Der Schulsanitätsdienst ersetzt nicht die Verantwortung und qualifizierte Ausbildung der Lehrkräfte.* Allgemein hat die Schulleitung die Verantwortung für die Durchführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erste-Hilfe-Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände bereitgestellt werden und stellt sicher, dass Lehrkräfte in geeigneter Weise ihrer Verpflichtung zur Aufsicht und Fortbildung nachkommen.<sup>2</sup>

Bei Schulsanitätsdiensten handelt es sich um pädagogische Projekte, bei denen Schülerinnen und Schüler lernen Verantwortung zu übernehmen – Zivilcourage wird hier für alle erlebbar. Die für den Schulsanitätsdienst zuständige Lehrkraft stellt deshalb deren persönliche Eignung als Schulsanitäterin und Schulsanitäter fest.

Bei Unfällen und Erkrankungen, die über Bagatellfälle wie z.B. geringfügige Verletzungen hinausgehen, hat der Schulsanitätsdienst eine aufsichtführende Lehrkraft mit hinzuzurufen. Denn es gilt der Grundsatz: „Die Verantwortung zur Hilfeleistung bei einem schulischen Notfall haben grundsätzlich immer die aufsichtführenden Lehrkräfte.“<sup>3</sup> Dies sollte auch in den

<sup>1</sup> Siehe Förderkriterien des jeweiligen Gemeinde Unfallversicherungsverbandes

<sup>2</sup> Vgl.: Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen, RdErl. d. MK v. 31.01.2014

<sup>3</sup> In: Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (2012): Hilfen zum Helfen. Materialien für den Schulsanitätsdienst. Allgemeine Informationen S. 1.

Vgl. auch: Aufsichtspflicht der Schule, Niedersächsisches Schulgesetz und Runderlass Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung

Schulen mit Schulsanitätsdiensten so kommuniziert werden.

Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter haben für die Folgen ihres Handelns bei Erste-Hilfe-Leistungen rechtlich nicht einzustehen, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Selbst wenn ihnen ein Fehler bei der Hilfeleistung nach bestem Wissen und Gewissen unterlaufen sollte, haften sie nicht persönlich.<sup>4</sup>

### 1.2 Voraussetzung der Schule zur Umsetzung eines Schulsanitätsdienstes

#### *Sachausstattung und Sanitätsraum*

Die Bereitstellung der zur Ersten Hilfe erforderlichen Ausstattung ist Aufgabe des Schulträgers. Dieser muss die nach der DGUV-Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Erste-Hilfe-Materialien zur Verfügung stellen.<sup>5</sup>

Medizinische Ausstattung, die über die Pflichtmaterialien der Ersten Hilfe hinausgeht, darf nur gemäß entsprechender Zusatzausbildung der verantwortlichen Lehrkraft bzw. der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter verwendet werden.

#### *Schulorganisatorische Voraussetzungen*

Die Implementierung des Schulsanitätsdienstes erfolgt als Schulentwicklung im Rahmen der Schulprogrammarbeit der Schule und ist entsprechend von den hier zuständigen Gremien abzustimmen.

In der neuen Fassung des "Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen" (2014) heißt es: „So stellen Persönlichkeitsbildung und Gesundheitsförderung sowie individuelle Förderung und damit Inklusion zugleich Ziel und Grundprinzip allen schulischen Handelns dar.“ (S. 4)

Es finden sich vor allem Anknüpfungspunkte unter:

- 1.1.3 Personale und soziale Kompetenzen: Die Schülerinnen und Schüler zeigen Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft, übernehmen soziale Verantwortung und gestalten Gemeinschaft mit.
- 5.1 Bildungsangebote: Die Entscheidung über Schwerpunkt- oder Profilbildungen, Wahlpflicht- oder Wahlkurse sowie Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaften steht in engem Zusammenhang mit dem Schulprogramm sowie der Ausgestaltung der Schule als Lebensraum zur Persönlichkeitsbildung.
- 5.1.3 Besondere Angebote der Förderung: Ein vielfältiges und flexibles unterrichtser-

<sup>4</sup> Vgl.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2012): Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer.

<sup>5</sup> Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): DGUV-Information 202-059 Erste Hilfe an Schulen (bisher: GUV-SI 8065)

gänzendes Angebot unterstützt und erweitert den Erwerb von fachlichen, fachübergreifenden, personalen und sozialen Kompetenzen.

- 6.2.3 Erweiterung des Bildungsangebots: Die Schule nutzt Kooperationen mit Schulen und anderen Partnern systematisch zur Erweiterung des Bildungsangebots durch gemeinsam getragene Lernangebote.
- 6.3.2 Gestaltung- und Verantwortungsbereiche: Die Schule eröffnet den Schülerinnen und Schülern Gestaltungsspielräume und fördert Verantwortungsübernahme.

Verortet werden sollte der Schulsanitätsdienst im Sicherheits- und Präventionskonzept der Schule.

#### *Betreuungslehrerin/ Betreuungslehrer*

In der Regel ist es erforderlich und sinnvoll, dass der Schulsanitätsdienst von einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften geleitet und betreut wird.<sup>6</sup> Für die Aufgabe der Betreuung eines Schulsanitätsdienstes sollte die Lehrkraft die Qualifikation eines Erste Hilfe-Ausbilders/ einer Erste Hilfe-Ausbilderin besitzen. Besitzt die Lehrkraft diese nicht, sollte sie mindestens einmalig die Ausbildung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter (gemäß dieser Handreichung) mit durchlaufen haben und regelmäßig ihre Kenntnisse in Erster Hilfe auffrischen. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung der Schülerinnen und Schüler zur Erste-Hilfe-Leistung sollte jedoch dann möglichst ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Hilfsorganisation unterstützend hinzugezogen werden.

### **1.3 Voraussetzung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme**

Schülerinnen und Schüler, die an einem Schulsanitätsdienst teilnehmen wollen, benötigen eine Einverständniserklärung der Eltern. Die Eltern sollten außerdem vorab über die Impfeempfehlungen der STIKO informiert werden. Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter sollten möglichst den Basisimpfschutz besitzen.

Mit der aktiven Mitarbeit im Schulsanitätsdienst sollten Schülerinnen und Schüler nicht vor Eintritt in die 7. Klasse beginnen.<sup>7</sup>

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich verpflichten, über alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Sanitätsdienstes über Mitschüler erhalten, Stillschweigen zu wahren.<sup>8</sup>

## **2. Ausbildung von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern**

Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter müssen eine Ausbildung in Erster Hilfe (Erste-Hilfe-Ausbildung mit neun Unterrichtseinheiten möglichst durch eine ermächtigte Hilfsorganisation) haben und weitere Kenntnisse im Bereich der Erweiterten Erste Hilfe durch eine fachlich und pädagogisch qualifizierte Person mit folgenden Themen<sup>9</sup> vermittelt bekommen:

- *Organisation des Schulsanitätsdienstes*
- *Hygiene*
- *Psychische Betreuung des Verletzten/ Erkrankten*
- *Rolle und Aufgabe der Schulsanitäter*
- *Psychohygiene des Helfers*
- *Umgang mit (Kranken-)Trage und/oder Rettungstuch*
- *Sportverletzungen*

Diese Erweiterte Erste Hilfe ist im Anschluss an die Erste-Hilfe-Ausbildung zu erteilen. Bei Einsätzen der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter sind die Kenntnisse in diesen Bereichen dringend notwendig. Ersthelferinnen und Ersthelfer, die nur die Erste-Hilfe-Ausbildung abgeschlossen haben, können im Rahmen der pädagogischen Heranführung bis zur vollständigen Ausbildung eine Schulsanitäterin oder einen Schulsanitäter bei Einsätzen begleiten. Die Betreuungslehrkraft stellt die regelmäßige Fortbildung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter sicher.

#### **Organisation des Schulsanitätsdienstes**

Bei der Organisation des Schulsanitätsdienstes sind die Besonderheiten der Schule (Gebäude, Schulorganisation) zu berücksichtigen. Der reguläre Unterricht sollte nicht zu sehr gestört werden. Die Hilfsorganisationen haben hierzu umfangreiche Informationsmaterialien, die von Schulen gerne angefordert werden können.

Wichtige Punkte bei der Organisation des Schulsanitätsdienstes sind die Organisation der Dienste, die Alarmierung, die Einsatzdokumentation, das Verhalten der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter, die Schweigepflichterklärung, die Empfehlung für den Transport und die Arztwahl<sup>10</sup> zu nennen.

---

<sup>6</sup> Auftrag und Rolle des Betreuungslehrers z.B. In: Malteser Hilfsdienst e.V. Gliederung Remscheid/ Solingen (2008): Arbeitshilfe für Malteser Helfer, Lehrer und Schüler. S. 12.

<sup>7</sup> Siehe: Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (2012): Hilfen zum Helfen. Materialien für den Schulsanitätsdienst.

<sup>8</sup> Siehe: Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat –Jugendrotkreuz- (2007): Arbeitshilfe

---

Schulsanitätsdienst. Aufbau, Begleitung, Beratung. Kolöchter & Partner, Berlin.

<sup>9</sup> In Absprache mit den Hilfsorganisationen empfohlene Erweiterte Erste Hilfe Themen für Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter

<sup>10</sup> Siehe Transportempfehlungen in: Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (2008): Unfall ...Was nun??? Hinweise und ergänzende Empfehlungen zur ersten Hilfe an Schulen.

### **Hygiene**

Die Schule hat in einem Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz auch den Bereich der Ersten Hilfe zu regeln. Als Umsetzungshilfe kann die „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz“<sup>11</sup> herangezogen werden.

### **Psychische Betreuung des Verletzten/ Erkrankten**

Da in der Betreuung von Verletzten und Erkrankten ein Schwerpunkt bei der Arbeit des Schulsanitätsdienstes liegt, müssen die zu erlernenden Fähigkeiten in diesem Bereich über die des in der Erste-Hilfe-Ausbildung Erlernten hinausgehen.

### **Rolle und Aufgaben der Schulsanitäterin und des Schulsanitäters**

Mitglieder des Schulsanitätsdienstes haben Vorbildfunktion. Sie müssen wissen, wie man sich korrekt im Sanitätsraum verhält, wie man verantwortungsbewusst mit Sanitätsmaterial umgeht und wie man für eine sinnvolle Gestaltung der Dienstpläne sorgt.

### **Psychohygiene der HelferIn und des Helfers**

Jeder Mensch erlebt Unfälle und Krankheiten unterschiedlich. Für viele Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter stellen die Einsätze psychosoziale Belastungssituationen dar, die innerhalb des Schulsanitätsdienstes über regelmäßige Gespräche aufgefangen werden müssen.<sup>12</sup> Im Vorfeld sollten Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter Anzeichen von Belastungsreaktionen kennen und wissen wohin sie sich **vertrauensvoll** mit solchen Problemen wenden können.

### **Umgang mit (Kranken-)Trage/ Rettungstuchhuch**

Sinnvollerweise sollte in einem Sanitätsraum einer Schule und auch in der Turnhalle sowohl eine Liege, als auch eine Trage vorhanden sein.<sup>13</sup> Zu wenige wissen jedoch, wie man mit einer Trage umgeht. Nach einer korrekten Einweisung sind Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter in der Lage, Verletzte sachgerecht mit einer Trage zu transportieren.

### **Sportverletzungen**

Etwa 40% der meldepflichtigen Schulunfälle passieren im Bereich Sport.<sup>14</sup> Ein besonderes Augenmerk ist aus diesem Grund auf den Bereich der Sportverletzungen zu legen.

Unabdingbar ist es für neue Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter, dass sie neben der Erste-Hilfe-Ausbildung und der Erweiterten Erste Hilfe „Schulsanitätsdienst“ in die **spezifischen Gegebenheiten des eigenen Schulsanitätsdienstes** eingewiesen werden. Sie müssen in die Struktur und die Ausstattung ihres Schulsanitätsdienstes unterwiesen werden und die spezifischen Meldewege, Anfahrtswege für den Rettungsdienst sowie die möglichen Unfallschwerpunkte ihrer Schule kennen.

---

<sup>11</sup> Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (2011): Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz.

<sup>12</sup> Siehe hierzu: Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (2012): Informationen zum Schulsanitätsdienst - Ein Infoblatt der Johanniter-Jugend. S.4

<sup>13</sup> Laut DGUV-Information 202-059 Erste Hilfe an Schulen (bisher: GUV-SI 8065) muss ein Sanitätsraum mindestens mit einer Liege *oder* einer Krankentrage ausgestattet sein.

---

<sup>14</sup> Vgl.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2013): Statistik Schülerunfallgeschehen 2012

## **An der Erstellung der Handreichung beteiligte Personen:**

Maria Beckmann  
Marc Oliver Berndt  
Bodo Dannhöfer  
Bernhard Glasow  
Ute Henkensiefken  
Stefan Hühne  
Kurt Hülsen  
Thomas John  
Thomas Kießlich

Dr. Vera Metze  
Petra Metzner  
Jutta Sengpiel  
Jannie Schaffmeyer  
Jens Sewohl  
Dr. Frank Streiber  
Britta Theissen  
Andreas Vogel

## **An der Handreichung beteiligte Organisationen:**

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Niedersachsen  
Hans-Theismann-Weg 1  
30966 Hemmingen (Hannover)  
[info@asb-niedersachsen.org](mailto:info@asb-niedersachsen.org)  
05101/9296-0

Arbeiter-Samariter-Jugend  
Landesjugend Niedersachsen  
Petersstraße 1-2  
30165 Hannover  
[asj@asb-niedersachsen.org](mailto:asj@asb-niedersachsen.org)  
0511/35854-0

DLRG Landesverband Niedersachsen e.V.  
Geschäftsstelle  
Im Niedernfeld 4a  
31543 Bad Nenndorf  
[medizin@niedersachsen.dlrg.de](mailto:medizin@niedersachsen.dlrg.de)  
05723/9463-88

DRK Landesverband Niedersachsen e.V.  
Jugendrotkreuz  
Erwinstraße 7  
30175 Hannover  
<mailto:info@jugendrotkreuz-nds.de>  
0511-28000-410

DRK Landesverband Oldenburg  
Jugendrotkreuz  
Maria-von-Jever-Str.2  
26125 Oldenburg - Etzhorn  
[zentrale@lv-oldenburg-drk.de](mailto:zentrale@lv-oldenburg-drk.de)  
0441/92179-0

Erste-Hilfe-Ausbildung  
[erste-hilfe@drklvnds.de](mailto:erste-hilfe@drklvnds.de)  
0511 28000-230

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Landesverband Niedersachsen/Bremen  
(Fachbereichsleitung Jugend)  
Kabelkamp 5  
30175 Hannover  
[lq.nb@johanniter.de](mailto:lq.nb@johanniter.de)  
0511/67896-500

Landesverband des Malteser Hilfsdienstes e.V.  
Zu den Mergelbrüchen 4  
30559 Hannover  
[ausbildung@malteser-hannover.de](mailto:ausbildung@malteser-hannover.de)  
0511/9568-0

Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover  
Landesunfallkasse Niedersachsen  
GUVH / LUKN  
Geschäftsbereich Prävention  
Am Mittelfeld 169  
30519 Hannover  
[praevention@guvh.de](mailto:praevention@guvh.de)  
0511/8707-0

Braunschweiger Gemeinde-  
Unfallversicherungsverband  
Berliner Platz 1C  
Geschäftsbereich Prävention  
38102 Braunschweig  
[praevention@bs-guv.de](mailto:praevention@bs-guv.de)  
0531/27374-0

Niedersächsische Landeschulbehörde (NLSchB)  
Dez. 3  
Regionalbeauftragter für Prävention und  
Gesundheitsförderung  
Birkenweg 5  
26127 Oldenburg  
[Poststelle-OL@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Poststelle-OL@nlschb.niedersachsen.de)  
0441/94998-18

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg  
Fachbereichsleiter Prävention  
Gartenstraße 9  
26122 Oldenburg  
[info@guv-oldenburg.de](mailto:info@guv-oldenburg.de)  
0441 77909-0

Niedersächsische Landeschulbehörde (NLSchB)  
Dez. 3  
Regionalbeauftragte für Prävention und  
Gesundheitsförderung  
Wilhelmstraße 62-69  
38100 Braunschweig  
[Poststelle-BS@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Poststelle-BS@nlschb.niedersachsen.de)  
0531 484-3333

**Titelfoto:** Johanniter/Frank Schemmann

**Stand:** Juli 2015